

Allgemeine Einkaufsbedingungen - DRYTEC

1. Auftrag:

Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Die Annahme eines Auftrages soll schriftlich erfolgen. Sie ist für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie uns innerhalb 5 Tagen nach Empfang der Auftragserteilung zugeht.

Die von uns genannten Preise sind Festpreise, Preisänderungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt und anerkannt werden.

Der Auftrag gilt zu unseren Bedingungen angenommen, gleichgültig, ob diese von der Lieferfirma wiederholt werden oder nicht.

Anders lautende Bedingungen der Lieferfirma haben keine Rechtsgültigkeit, ohne daß es unseres ausdrücklichen Widerspruchs bedarf. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Nehmen wir die Lieferung an, so geschieht dies ausschließlich zu unseren Bedingungen.

2. Liefertermin:

Wird die Leistung zu dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, so berechtigt uns dies, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung der Leistung zu verlangen, das gleiche gilt bei Teilleistungen hinsichtlich der noch ausstehenden Leistungen, wenn die Lieferfirma auch nur eine Teilleistung nicht zu dem vereinbarten Termin erfüllt.

Sobald die Lieferfirma erkennt, daß sie einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat sie uns dies sofort mitzuteilen und einen neuen Liefertermin anzubieten. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn wir mit dem angebotenen neuen Liefertermin nicht einverstanden sind.

Bei verspäteter Leistung bleibt unser Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in jedem Falle unberührt.

3. Gewährleistung:

Die Lieferfirma gewährleistet vertragsmäßig Güte und Beschaffenheit der Leistung auf die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, ggf. nach Beseitigung beanstandeter Mängel, insbesondere haftet die Lieferfirma dafür, daß der Leistungsgegenstand die zugesicherten, bzw. nach dem Vertrag stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften hat, sämtlichen einschlägigen Vorschriften und mit allen Einrichtungen versehen ist, die das Gesetz, die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft oder der Handelsbrauch verlangen. Etwaige Mängel berechtigen uns, von der Lieferfirma die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Kommt die Lieferfirma dieser Forderung nicht unverzüglich nach, so sind wir befugt, den Mangel auf ihre Kosten beseitigen zu lassen und sie für alle entstandenen und noch entstehenden Schäden haftbar zu machen. Bei mangelhafter Leistung oder Teilleistung haben wir das Recht auf vertragsmäßige Erfüllung oder wahlweise die Befugnis, vom ganzen Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Mängelrüge:

Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn wir die Möglichkeit gehabt haben, den Leistungsgegenstand zu untersuchen und zu prüfen. Prüfung und Untersuchung erfolgen im Rahmen unseres Geschäftsganges. Bei Maschinen kann die Untersuchung in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Maschinen voll belastet worden sind. Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Entgegenstehende Prüfungs- und Untersuchungsfristen erkennen wir nicht an.

Der Lieferant verzichtet auf Recht aus § 377 HGB insbesondere auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rückrecht. Beanstandete Lieferungen können wir nach Wahl an die Lieferfirma zurückgehen lassen oder sie auf ihre Rechnung, Gefahr und auf ihren Namen einlagern.

5. Rechtsmängel (Eigentumsvorbehalt):

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter sein. Insbesondere die Bearbeitung und Verarbeitung der an uns gelieferten Waren geschieht ausschl. für uns zur Herstellung unserer, uns allein und uneingeschränkt gehörenden Erzeugnisse; dadurch erlöschen auch etwaige Eigentums- oder Sicherungsvorbehalte der Lieferfirma, wozu diese mit der Annahme unseres Auftrages - soweit erforderlich - ihre Zustimmung gibt. Hinweise auf dem entgegenstehende Vorbehalte oder auf irgendwelche Rechte oder Vorbehalte zugunsten Dritter und dergleichen sind wirkungslos und gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn sie in der Auftragsannahme, den Rechnungen, Lieferscheinen, Bestätigungsschreiben usw. enthalten sind, ohne daß es unseres ausdrücklichen Widerspruchs bedarf.

6. Abtretung:

Die Abtretung vertraglicher Rechte und die Abwälzung vertraglicher Verpflichtungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen die Lieferfirma zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist.

7. Versicherung:

Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Für Speditionsaufträge gilt SVS-RVS Verbot.

8. Konkurs, Zahlungseinstellung:

Falls wir Kenntnis erhalten, daß die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Lieferfirma beantragt oder das Verfahren bereits eröffnet worden ist, so können wir den Auftrag durch einseitig schriftliche Erklärung auflösen. Das gleiche gilt, wenn die Lieferfirma die Zahlungen einstellt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder Maßnahmen zur freiwilligen oder zwangsweisen Liquidierung eingeleitet werden. Das genannte Recht steht uns auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder von beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Gewährleistungspflicht der Lieferfirma besteht.

9. Versand:

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr der Lieferfirma. Die Gefahr geht erst über, wenn wir bzw. der in der Bestellung angegebene Empfänger die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat. Alle durch Außerachtlassung von Versand- und Deklarationsvorschriften entstehenden Wagenstandsgelder oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten der Lieferfirma. Für jede Lieferung ist uns und dem Empfänger sofort nach Abgang eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe unserer Bestell-Nr. einzusenden, aus welcher Verpackungsart, Kolli-Nr. Gewicht etc. hervorgehen.

10. Verpackung:

Die Verpackung ist - sofern nicht von uns beigelegt und nicht ausdrücklich vermerkt - im Preise einbegriffen. Bei berechneter Verpackung erfolgt - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - nach unserem Ermessen frachtfreie Rücksendung auf alleinige Gefahr des Lieferanten. Die Verpackungskosten werden mit mindestens 2/3 des berechneten Wertes, etwaige Pfandbeträge dagegen voll vom Rechnungsbetrag abgesetzt.

11. Rechnung und Zahlung:

Rechnungen sind bei Absendung der Ware unter Angabe der Bestell-Nr. direkt per Post an die im Auftrag bezeichnete Stelle zu senden und müssen die Angabe enthalten, ob der Auftrag erledigt ist oder welche Mengen bzw. Stücke noch zu liefern sind. Auf den Rechnungen sind Verpackungsart, Gewicht, Waggon- bzw. Kolli-Nr. anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Jeder Auftrag ist gesondert zu berechnen. Rechnungen, die verspätet oder unvollständig eingesandt werden, können wir, auch wenn sie dadurch erst verspätet bezahlt werden, unter Abzug des vollen Skontos begleichen.

Wenn die Lieferfirma vor unserer Zahlung die mit uns ursprünglich vereinbarten Preise allgemein senkt, so ist der herabgesetzte Preis auch uns gegenüber zu berechnen, ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Preisvereinbarung.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Der von uns angegebene Bestimmungsort ist maßgebend für die Erfüllung der Verpflichtung der Lieferfirma.

Zahlungsort und Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn ein anderer ausschließlicher besteht; wahlweise kann auch das für den Sitz des Beklagten zuständige Gericht vom Kläger angerufen werden.

13. Entwürfe und Zeichnungen:

Die Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenberechnungen usw. ist für uns kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir den Auftrag nicht erteilen.

Zeichnungen und Modelle, die der Lieferfirma von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben angefertigt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

14. Schutzrechte Dritter:

Die Lieferfirma garantiert, daß durch die Ausführung des ihr erteilten Auftrages keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erhalten wir Kenntnis von einer solchen Verletzung, so sind wir berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag zu widerrufen. Die Lieferfirma haftet für alle Verluste, Schäden und Kosten, sowie sonstige Nachteile, die wir infolge der Verletzung eines Schutzrechtes durch die Lieferfirma erleiden.

15. Anzuwendendes Recht, Incoterms:

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in der jeweils letzten Fassung.